

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Planvorlage der BLS Netz AG betreffend

Ausbau Lötschberg-Basistunnel (LBTA): Auflageprojekt Teilausbau

Gemeinden	Reichenbach, Frutigen, Kandergrund, Kandersteg, Ferden, Gampel-Bratsch, Steg-Hohtenn, Niedergesteln, Raron, Baltschieder, Visp
Gesuchstellerin	BLS Netz AG, Alptransit, 3001 Bern
Gegenstand	<p>Teilausbau Lötschberg-Basistunnel, umfassend insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bahntechnische Ausrüstung des Tunnels West zwischen Mitholz und Ferden• Einbau einer Spaltungsweiche in Mitholz (v=180 km/h)• Bau eines doppelten Spurwechsels in Ferden (v=120 km/h)• Bau einer zweispurigen à-Niveau-Verknüpfung der Stammlinie mit der Basislinie in Wengi-Ey• Bahntechnische Ausrüstung des Tunnels Engstlige West mit Neubau von drei Notausstiegen• Anpassung der Gleisanlage im Bahnhof Frutigen• Installationsplätze in Frutigen, Mitholz, Ferden und Steg-Hohtenn <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 17. August bis 15. September 2020 während den ordentlichen Öffnungszeiten in den Gemeindeverwaltungen der genannten Gemeinden eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das Projekt bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.</p>
Enteignungsbann	Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).